



**SATZUNG
DES
EISENBÄHNER-SPORTVEREIN WAREN E.V.**

**Stand:
Juli 2023**

eingetragen in das Vereinsregister
VR 1548
Amtsgericht Neubrandenburg

» INHALT

» SATZUNG

03-09

PRÄAMBEL 03

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

03

§1 Name, Sitz, Rechtsform

03

§ 2 Zwecke, Aufgaben und Grundsätze

03

§ 3 Vereinslogo

04

§ 4 Gliederung des Vereins

04

§ 5 Geschäftsjahr

04

II. MITGLIEDSCHAFT

04

§ 6 Mitgliedschaft

04

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

05

§ 8 Rechte und Pflichten

06

III. VEREINSORGANE

06

§ 9 Organe

06

§ 10 Die Mitgliederversammlung

06

§ 11 Der Vorstand

07

§ 12 Die Kassenprüfer

08

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

08

§ 13 Ehrenmitglieder

08

§ 14 Wirtschafts- und Kassenführung

08

§ 15 Haftung

09

§ 16 Auflösung

09

§ 17 Inkrafttreten

09

Präambel

Die Vorgeschichte des ESV Waren e.V. begann am 15. Dezember 1949. An diesem Tag gründete die Deutsche Reichsbahn Waren ihre „Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Waren“. Später wurde neben der Deutschen Reichsbahn Waren auch das Möllenhagener Betonwerk Rethwisch weiterer Trägerbetrieb der BSG. Deswegen wurde der Name von "BSG Lokomotive Waren" in "BSG Lokomotive Waren/Rethwisch" geändert.

Bedingt durch die mit der Wiedervereinigung einhergehenden gesellschaftlich politischen Veränderungen im Land blieb die Deutsche Reichsbahn zunächst Trägerbetrieb des Vereins. Das Möllenhagener Betonwerk Rethwisch zog sich als Trägerbetrieb zurück. Aus diesem Grund wurde am 15. Juni 1990 aus der "BSG Lokomotive Waren/Rethwisch" der heutige "Eisenbahner-Sportverein Waren e.V."

Das Engagement der Deutschen Reichsbahn endete durch Übernahme des Unternehmens am 31.12.1993. Seitdem wird der Verein eigenständig, ohne Trägerbetrieb, geführt. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt er sich nachstehende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der am 15. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen "Eisenbahner-Sportverein Waren e.V.", abgekürzt "ESV Waren". Er hat seinen Sitz in Waren (Müritz) und ist aus der ehemaligen Betriebssportgemeinschaft

BSG Lokomotive Waren, gegründet am 15. Dezember 1949, später BSG Lokomotive Waren/Rethwisch

hervorgegangen und führt die Tradition der Betriebssportgemeinschaft fort.

(2) Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter VR 1548 eingetragen. Als Gründungstag gilt der 15. Dezember 1949.

§ 2

Zwecke, Aufgaben und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Ausübung sportlicher Betätigung zur Schaffung eines sportlichen Freizeitklimas, zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und zur Erhaltung der Gesundheit. Für die Gewährleistung einer freudvollen Erholung und Entspannung, für die Pflege der Geselligkeit und Kommunikation, für den Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit sowie für eine ausgeprägte Gesundheitserziehung stehen allen Bürgern sportliche Betätigungen in den Sportarten Badminton, Boxen, Gewichtheben-

Kraftsport-Drachenbootsport, Schach, Tischtennis, Turnen-Kinderturnen-Aerobic-Seniorengymnastik, Wandern und Winterschwimmen zur Auswahl.

(2) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinslogo

Das Vereinslogo ist ein Parallelogramm, bestehend aus einem oberen und einem unteren Teil. Der obere Teil besteht aus drei gleich großen Rechtecken in den Farben blau, gelb und rot. Im unteren Teil befindet sich der Schriftzug „ESV Waren e.V.“ in der Farbe blau.

§ 4 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein ist nach dem Prinzip der Selbstverwaltung aufgebaut.

(2) Die im Verein betriebenen Sportarten werden als Sektionen geführt. Diese wählen alle vier Jahre selbstständig den Sektionsleiter. Der Vorstand ist bei der Wahl miteinzubeziehen.

(3) Eine Sektion kann aufgelöst werden, wenn ihre Mitgliederzahl unter sieben Personen sinkt oder der Vorstand mit Zustimmung der Sektionsversammlung die Auflösung beschließt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Sektion. Im Fall einer Ablehnung ist die Berufung an den Vorstand durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens. In den Fällen a), c), ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Brief per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

(2) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

(6) Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand zum jeweiligen Kalenderjahr. Die Höhe der Beiträge können in den einzelnen Sektionen unterschiedlich sein.

(7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftzug jährlich zum 15. März oder halbjährlich zum 15. März und 15. September eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein/einen Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Bei unterjährigem Eintritt wird der anteilmäßige Mitgliedsbeitrag, unter vorheriger schriftlicher Mitteilung über das Einzugsdatum, innerhalb der nächsten 30 Tage eingezogen.

(8) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

III. Vereinsorgane

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitungen
- d) die Kassenprüfer (Revisionskommission)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7, Abs. 5
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- k) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- oder ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden

- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 6.1
- b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Kinder- und Jugendsportwart
- f) dem Frauensportwart
- g) je einen Vertreter der Sektionen

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten der Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Wirtschafts- und Kassenführung

(1) Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Finanzplan aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und die Revisionsfähigkeit aller Vorgänge zu gewährleisten.

(3) Weisungen und Bestimmungen zur Finanzarbeit und Kassenführung in Sportvereinen sind einzuhalten.

(4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Zwischenprüfung vorzunehmen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen des § 31 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Auflösung

(1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landesportbund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt in der vorliegenden Form mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.